

MW, Ref. 31  
Bearbeiter: Herr Conrad

Hannover, den 23.06.2011  
-5641

**Genehmigung von Tiefbohrprojekten  
hier: Abstimmungsgespräch zwischen MU, MW und LBEG**

Am 14.06.2011 fand beim MU ein Abstimmungsgespräch statt, das die künftige Einbindung der Unteren Wasserbehörden bei der Genehmigung von konventionellen Tiefbohrungen, von hydraulischen Bohrlochbehandlungen sowie von Versenkbohrungen zum Inhalt hatte. An diesem Gespräch haben teilgenommen:

- Frau Henke-Jelit, Herr Eberle, Herr Ast (MU)
- Herr Dr. Müller, Herr Larres (LBEG) sowie
- Herr Conrad (MW).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten:

1. Konventionelle Tiefbohrungen

Das LBEG prüft grundsätzlich, ob für die mit der Erstellung von konventionellen Tiefbohrungen verbundenen Tätigkeiten eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. In dem Zulassungsverfahren nach den §§ 54/55 BBergG beteiligt das LBEG die Unteren Wasserbehörden. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens wird die Untere Wasserbehörde auch aufgefordert die Frage zu beantworten, ob aus ihrer Sicht auch unter Einbeziehung des § 49 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Mit dem Antrag ist auch darzulegen und zu prüfen, ob wasserwirtschaftliche Belange und bestehende Nutzungen von dem Vorhaben betroffen sein können. Aufgrund der Vergleichbarkeit von Technologien und Verfahren bestehen derzeit keine Bedenken, wenn bei der Frage nach der Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für konventionelle Tiefbohrungen neben den geologischen und technologischen Rahmenbedingungen des konkreten Einzelfalles auch die in dem „Leitfaden Erdwärmennutzung in Niedersachsen“ definierten Flächenkategorien sowie die dazugehörigen allgemeinen Regelungen zugrunde gelegt werden.

2. Hydraulische Bohrbehandlungen und Versenkbohrungen<sup>1</sup>

In Verfahren nach den §§ 54/55 BBergG für die Durchführung von hydraulischen Bohrlochbehandlungen sowie für die Durchführung von Versenkmaßnahmen beteiligt das LBEG die Unteren Wasserbehörden. Dabei stellt das LBEG den Unteren Wasserbehörden u.a. die für die Beurteilung der wasserwirtschaftlicher Belange notwendigen Informationen einschließlich einer Bewertung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse zur Verfügung. Die Untere Wasserbehörde prüft die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sofern dabei die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis gesehen wird, entscheidet das LBEG gemäß § 19 Abs. 2 und 3 WHG im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde über die Erteilung dieser Erlaubnis.

Norbert Conrad

---

<sup>1</sup> Versenkbohrungen sind nach § 36 Abs. 1 der Tiefbohrverordnung (BVOT) Bohrungen, die „zur sonstigen Einleitung von Stoffen in den Untergrund bestimmt sind“.